

Az.: 761.12 – BM

Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle Neckarallee

vom 20.11.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Nutzungsentgelt, Miete, Betriebskosten, Kostenersatz
- § 2 Schuldner des Nutzungsentgelts
- § 3 Anzuwendender Tarif
- § 4 Höhe des Nutzungsentgelts
- § 5 Mietfreie Nutzung
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Zahlungsansprüche
- § 7 Kautions-, Sicherheitsleistung
- § 8 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen
- § 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. September 2013 die nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle beschlossen:

§ 1 Nutzungsentgelt, Miete, Betriebskosten, Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Neckartailfingen erhebt für die Benutzung der Festhalle ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus:

1. der Miete für die zur Benutzung überlassenen Räume, Einrichtung, Ausstattung und Außenanlagen der Festhalle Neckartailfingen;
2. der Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Warmwasseraufbereitung und Heizung;
3. dem Kostenersatz für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar;
4. dem Kostenersatz für notwendigen Betreuungsaufwand (Auf- und Abbau, Anwesenheit während der Veranstaltung) und Reinigungsaufwand durch den Hausmeister;
5. dem Kostenersatz für eventuell zusätzlich notwendigen Reinigungsaufwand durch eine Fremdfirma, bzw. Reinigungspersonal;
6. dem Kostenersatz für eventuell notwendige Müllbeseitigung im Falle, dass Müll zu beseitigen und zu entsorgen ist und dies vom Mieter bis zur Herausgabe der Mietsache nicht selbst und auf eigene Rechnung veranlasst wird.

§ 2
Schuldner des Nutzungsentgelts

(1) Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Mieter und der Auftraggeber.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anzuwendender Tarif

(1) Für die Berechnung der Miete und der Betriebskostenpauschale finden folgende Tarife Anwendung:

1.	Tarif A
1.1	in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen zur Abhaltung von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art (Mitgliederversammlungen, Vereinsfeiern, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theateraufführungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Proben- und Übungsbetrieb, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen u.ä.);
1.2	in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige gewerbliche Betriebe zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, betrieblicher und gewerblicher Art (Theateraufführungen, Tagungen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen Präsentationen, Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Firmenjubiläumsfeiern u.ä.),
1.3	in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige ortsansässige öffentliche Einrichtungen und Institutionen zur Abhaltung von Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung;
1.4	in den Fällen der Benutzung durch gewerbliche Betriebe gastronomischer Art oder verwandte Betriebe (z.B. Gastwirte, Partyservice, Metzgereien mit Partyservice) zur Abhaltung von privaten Veranstaltungen im Auftrage Dritter (z.B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, private Jubiläumsfeiern u.ä.), wenn der Auftraggeber in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist;
2.	Tarif B
2.1	in den Fällen der Benutzung durch auswärtige Vereine und Organisationen zur Abhaltung von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art (Mitgliederversammlungen, Vereinsfeiern, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theateraufführungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Proben- und Übungsbetrieb, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen u.ä.);
2.2	in den Fällen der Benutzung durch auswärtige gewerbliche Betriebe zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, betrieblicher und gewerblicher Art (Theateraufführungen, Tagungen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen Präsentationen, Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Firmenjubiläumsfeiern u.ä.),
2.3	in den Fällen der Benutzung durch auswärtige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige auswärtige öffentliche Einrichtungen und Institutionen zur Abhaltung von Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung;
2.4	in den Fällen der Benutzung durch gewerbliche Betriebe gastronomischer Art oder verwandte Betriebe (z.B. Gastwirte, Partyservice, Metzgereien mit Partyservice) zur Abhaltung von privaten Veranstaltungen im Auftrage Dritter (z.B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, private Jubiläumsfeiern u.ä.), wenn der Auftraggeber nicht in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist.

(2) Als Auftraggeber für eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 Ziffer 1.4 können ausschließlich nur auftreten

- a) bei Hochzeitsfeiern: die Braut, der Bräutigam, die Eltern oder mindestens ein Elternteil von Braut oder Bräutigam;
- b) bei Geburtstagsfeiern: die Person, deren Geburtstag gefeiert wird;
- c) bei Tauffeiern: die Person, deren Taufe gefeiert wird oder die Eltern oder mindestens ein Elternteil der Person, deren Taufe gefeiert wird;
- d) bei privaten Jubiläumsfeiern: die Person, deren Jubiläum gefeiert wird;
- e) bei sonstigen privaten Feierlichkeiten: die Person, die Grund oder Anlass der privaten Feier ist; sofern diese Person im Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist.

§ 4 Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Die Miete und die Betriebskostenpauschale betragen für eintägige Veranstaltungen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen für den 1. Tag der Nutzung:

	Veranstaltungsraum	Miete Tarif A	Miete Tarif B
1.1	Festsaal (einschließlich Bühne, Foyer und Toiletten)	300,00 €	600,00 €
1.2	Foyer (einschließlich Garderobe und Toiletten)	100,00 €	200,00 €
1.3	Mehrzweckraum	100,00 €	200,00 €
1.4	Toiletten und Umkleieräume	50,00 €	100,00 €
1.5	Küche bei Getränkeausschank und Ausgabe von Speisen	100,00 €	200,00 €
1.6	Küche bei Getränkeausschank	50,00 €	100,00 €
1.7	Platznutzung mit Außenbewirtschaftung*	50,00 €	100,00 €
1.8	Klavier/Flügel	30,00 €	60,00 €
1.9	Bühnenelemente	Bauhofkosten durch Auf- und Abbau	Bauhofkosten durch Auf- und Abbau
1.10	Reinigung: ohne Mehrzweckraum/mit Mehrzweckraum	30,- je Stunde Ortsansässige Vereine: Berechnung ab 4. Stunde	30,- je Stunde
1.11	Hausmeister Rufbereitschaft/Einsatz Fr., Sa., So.,	170,-/200,- Ortsansässige Vereine: Berechnung ab 3. Stunde	170,-/200,-

* Entfällt bei Anmietung Festsaal/Foyer/Mehrzweckraum

(2) Erstreckt sich die Nutzungsdauer über mehr als einen Tag, ermäßigt sich die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.8 um 50% für jeden weiteren Tag. Diese Regelung gilt nicht für ortsansässige Vereine.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar bemisst sich nach der als Anlage beigefügten Preisliste.

(4) Die Strom-, Wasser- und Heizungskosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(5) Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell zusätzlich notwendigen Betreuungs- und Reinigungsaufwand durch den Hausmeister gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 4 beträgt 10,- Euro je angefangene Viertelstunde. Für ortsansässige Vereine wird die Reinigung ab der 3. Stunde berechnet.

(6) Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet, pro Stunde 30,- Euro. Für ortsansässige Vereine wird die Reinigung ab der 4. Stunde berechnet. Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell zusätzlich notwendigen Betreuungs- und Reinigungsaufwand durch den Hausmeister gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde von der Fremdfirma in Rechnung gestellt werden.

(7) Für die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft des Hausmeisters am Freitag, Samstag und Sonntag beträgt der Kostenersatz 170,- €. Für den Betreuungsaufwand durch den Hausmeister vor Ort am Freitag, Samstag und Sonntag beträgt der Kostenersatz 200,- €. Diese Regelung gilt nicht für die ortsansässigen Vereine.

(8) Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Mieter. Sollten der Gemeinde durch die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt. Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell notwendige Müllbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde von der Fremdfirma und vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen in Rechnung gestellt werden. Hinzu kommen die Kosten für das eingesetzte eigene Personal der Gemeinde.

§ 5 Mietfreie Nutzung

Der Festsaal, der Mehrzweckraum, das Foyer sowie das Klavier und die Bühnenelemente werden Vereinen und Organisationen mit Sitz in Neckartailfingen für eine Veranstaltung pro Jahr bei der kein Eintrittsgeld erhoben wird für die Dauer der Veranstaltung mietfrei zur Nutzung überlassen. Das Nutzungsentgelt gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 2 bis 6 ist jedoch zu entrichten.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Zahlungsansprüche

(1) Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen auf Zahlung des Nutzungsentgelts entstehen mit der schriftlichen Vermietungszusage durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Das Nutzungsentgelt wird spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse Neckartailfingen zu entrichten.

§ 7 Kautionsleistung

(1) Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen aus dem Vertragsverhältnis hat der Mieter bei der Gemeinde Neckartailfingen Sicherheit in Geld zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist fristgerecht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Anforderung bei der Gemeinde Neckartailfingen zu hinterlegen.

(2) Die Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) beträgt bei Veranstaltungen, auf die die Tarife A Anwendung finden, 400,00 EUR, und bei Veranstaltungen, auf die der Tarif B Anwendung findet, 1.200,00 EUR.

(3) Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen auf Schadensersatz und Nutzungsentgelt werden bei Fälligkeit in dieser Rangfolge mit der Sicherheitsleistung verrechnet.

(4) Der nach der Verrechnung gemäß Abs. 3 gegebenenfalls noch nicht verbrauchte Teil der Sicherheitsleistung wird an den Mieter ausbezahlt.

(5) Übersteigen der vom Mieter gegebenenfalls zu zahlende Schadensersatz und das vom Mieter zu zahlende Nutzungsentgelt die nach Abs. 1 und 2 bei der Gemeinde Neckartailfingen hinterlegte Sicherheitsleistung, so ist der die hinterlegte Sicherheitsleistung übersteigende Betrag an die Gemeinde Neckartailfingen nachzuentrichten.

(6) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 8
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Mieter eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 für die vereinbarten Veranstaltungstage zu entrichtende Miete dennoch in voller Höhe zu bezahlen, wenn die schriftliche Erklärung des Mieters über seinen Rücktritt vom Vertrag der Gemeinde nicht mindestens einen Monat vor der Veranstaltung zugegangen ist. Diese Verpflichtung entfällt, sofern an dem jeweiligen Veranstaltungstag eine andere Veranstaltung stattfindet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Festhalle Neckarallee vom 01. September 2013 außer Kraft.

Neckartailfingen, den 20.11.2018

G. Gertitschke
Bürgermeister